

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wilhelm Körner GmbH

### I. Grundsätzliches

Für die Übernahme und Ausführung von Arbeiten des Auftragnehmers gelten, auch ohne schriftlichen Vertrag, in der nachstehenden Reihenfolge als vereinbart:

1. Diese Geschäftsbedingungen, das Angebot und das Leistungsverzeichnis,
2. die einschlägigen anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des deutschen Dachdeckerhandwerkes einschließlich der Flachdachrichtlinien und der Hinweise festgelegt sind,
3. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C. Die zuerst genannten Unterlagen liegen dem Auftraggeber vor, die Fachregeln und VOB sind frei erhältlich und ggf. seitens des Auftraggebers zu beschaffen.

### II. Angebot, Preise

1. Angebote und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht anderweitig verwendet werden.
2. An das Angebot hält sich der Auftragnehmer 6 Wochen gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise für die Dauer von vier Monaten nach fristgerechter Auftragserteilung (Vertragsschluss). Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten zzgl. eines angemessenen Gemeinkostenzuschusses werden zusätzlich berechnet. Dies gilt entsprechend, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Auftragserteilung vorgesehen ist. Bei Metallen gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.
3. Maßgebend für die Mengenangaben ist das örtliche Aufmaß.
4. Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.
5. Müssen zur Verarbeitung vereinbarte Materialien zurückgenommen werden, weil sie dem Auftraggeber nicht zusagen, so geht der daraus resultierende Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Nicht marktgängige Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, die nicht anderweitig verwendet werden können, müssen in voller Höhe bezahlt werden.

### III. Ausführungsfristen

1. Ausführungsbeginn und -dauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens drei Wochen setzen. Verspricht diese fruchtlos, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 5 Ziff. 4 VOB/B in Verbindung mit § 8 Ziff. 3 VOB/B geltend machen.
2. Ohne Verschulden des Auftragnehmers auftretende Material-Lieferschwierigkeiten hemmen vorgenannte Fristen.
3. Witterungsbedingte Einachtränkungen der Arbeitsmöglichkeiten, die qualitätsmindernd wirken können, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Entsprechende Gegenmaßnahmen sind zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
4. Bauseitig bedingte Terminverzögerungen führen zur Notwendigkeit neuer Terminabsprachen und berechtigen den Auftragnehmer gegebenenfalls zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für schuldhaftes Verzögerungen deren Nachweis der Auftraggeber zu führen hat. In diesem Fall wird der nachgewiesene unmittelbare Schaden ersetzt.

### IV. Abnahme und Gefahrübergang

1. Die Abnahme fertiggestellter Arbeiten oder Teilleistungen gemäß § 640 BGB hat durch den Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung zu erfolgen. Die Zustellung einer Rechnung über ausgeführte Leistungen steht dieser Aufforderung gleich. Vorhandene Mängel sind seitens des Auftraggebers bei der Abnahme schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung bzw. Aufforderung als erfolgt.
2. Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der bereits fertiggestellten Arbeiten begonnen, so gilt die erbrachte Leistung ebenfalls als angenommen.
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher erbrachten Leistungen sowie der sonstigen, dem Angebot entsprechenden Leistungen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder die Arbeit aus seitens des Auftragnehmers nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder die Arbeit aus seitens des Auftragnehmers nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen wird und wenn der Auftraggeber die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers gegeben hat.
4. Die Einhaltung von Wärmeschutzvorschriften obliegt dem Auftraggeber, der Auftragnehmer haftet hierfür nicht.

### V. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

1. Es gelten die Regelungen nach BGB.

2. Etwaige Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung, wobei dem Auftragnehmer die Art und Weise der Erbringung freisteht. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### VI. Aufmaß und Abrechnung

Abgerechnet werden:

1. Dach- und Wanddeckungen und Dachabdichtungen nach der tatsächlich erbrachten Leistung einschließlich der An- und Abschlüsse. Abgezogen werden Aussparungen ab einer Größe von 2,5 qm in der Deckung für Schönsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen. Geht die Aussparung über den First oder Grat hinweg, so ist sie in jeder Dachfläche für sich zu berücksichtigen.
2. Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Dachkanten, An- und Abschlüsse u.ä. in der Mittellinie gemessen, nach Längenmaß als Zulage zu 1. Abgezogen werden Unterbrechungen für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen, sofern die 1m überschreiten.
3. Böhlen und Nagelleisten bei Dachbelagsarbeiten und Abdichtungen über Bauwerksfugen und Längenmaß.
4. Verstärkungen der Abdichtungen bei Anschlüssen an aufgehendes Mauerwerk, an Metalleinfassungen u.ä. nach Längenmaß, als Zulage zu den Preisen nach 1., 2., und 5.
5. Abschlüsse der Dachbelagsarbeiten an Abflüsse, Rohrleitungen und sonstige Durchdringungen, getrennt nach Art und Größe, nach Stückzahl.
6. Gaupenpfosten, Gaupen und Leibungen, getrennt nach Form, Abmessungen und Ausführungen, als Zulage zum Preis nach 1., nach Stückzahl.
7. Lüftungsziegel, Glasdachziegel und dergleichen, getrennt nach Art und Abmessung, nach Stückzahl, als Zulage zum Preis nach 5.
8. Lichtkuppeln, Dachfenster, getrennt nach Art und Abmessungen, nach Stückzahl.
9. Schneefanggitter einschließlich Stützen nach Längenmaß.
10. Leiterhaken, Laufbretterstützen und dergleichen nach Stückzahl.

### VII. Zahlungen

1. Die Kosten für die notwendigen Materialien sind bei Auftragserteilung sofort fällig. Die Materialien gehen nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen zu leisten.
3. Die Schlusszahlung ist gemäß dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, spätestens jedoch 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
4. Ist die Insolvenz des Auftraggebers erkennbar oder werden Rechnung nicht fristgerecht beglichen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen und für bereits erbrachte Leistungen Schlussrechnung zu erteilen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Forderungen abzutreten.
6. Kostenvorschläge sind kostenpflichtig und werden im Falle der Auftragserteilung verrechnet. Ausgenommen hiervon sind die Werbungskosten des Auftragnehmers, die diesem aufgrund einer vorausgegangenen umfassenden Ausschreibung durch den Auftraggeber entstehen.

### VIII. Mitbenutzung der Baustelle

1. Dem Auftragnehmer ist die kostenlose Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Lagerplätze zu gestatten. Sind notwendige Gerüste oder Lagerplätze nicht vorhanden, so hat der Auftraggeber diese auf seine Kosten zu installieren bzw. bereitzustellen.
2. Wasser und Strom kann der Auftragnehmer gegen angemessene Vergütung nach Mengenaufrechnung entnehmen.

### IX. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte, noch nicht eingebaute und nicht bezahlte Materialien bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stimmt einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB grundsätzlich zu.

### X. Rücktritt vom Vertrag

1. Unvorhergesehene, schwerwiegende Ereignisse, die auf den Betrieb des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden einwirken, berechtigen diesen zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass ihm in diesem Fall Schadensersatzpflichten treffen.
2. Verändert sich die Vermögenslage des Auftraggebers und hat der Auftragnehmer dessen Zahlungsunfähigkeit zu befürchten sowie das Ausbleiben fälliger Zahlungen über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall die Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und Ersatz sonstiger Kosten sowie ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 20 % der Auftragssumme zu.

### XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

1. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Unter Kaufleuten gilt der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand.
2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit dem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen, einschließlich zusätzlich vereinbarter, Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.